

Bekanntmachung

Neuausweisung der Wasserschutzgebiete „Bielefeld-Sennestadt“ und „Bielefeld-Sennestadt/West“

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserwerke WW 01 / 16 und WW 02 der Stadtwerke Bielefeld GmbH ist gemäß der §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), 14 und 15 Landeswassergesetz (LWG) die Neuausweisung der Wasserschutzgebiete „Bielefeld-Sennestadt“ und „Bielefeld-Sennestadt/West“ beabsichtigt. Für die beiden Gebiete ist bereits mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 10.08.1973 bzw. vom 28.09.1973 jeweils ein Wasserschutzgebiet festgesetzt worden, die Verordnungen sind am 31.08./ 30.09.2013 ausgelaufen. Derzeit gelten für beide Wasserschutzgebiete die vorläufigen Anordnungen von Verboten und Genehmigungspflichten, die nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft treten. Um den Schutz des Grundwassers weiterhin zu gewährleisten, ist die Neuausweisung der Wasserschutzgebiete geplant.

Das neue Wasserschutzgebiet „**Bielefeld-Sennestadt**“ erstreckt sich in der Stadt Bielefeld auf die Gemarkungen Sennestadt (Flure 004-011, tlw.) und Lämershagen-Gräfinhagen (Flure 001-004, 006, tlw.). Es gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), diese unterteilt in die Bereiche III A und III B, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

Das neue Wasserschutzgebiet „**Bielefeld-Sennestadt/West**“ erstreckt sich in der Stadt Bielefeld auf die Gemarkungen Bielefeld (Flur 060, tlw.), Sennestadt (Flure 001, 002, 003, 013, tlw.), Senne (Flure 002, 003, 004, 008, 009, tlw.) und Lämershagen-Gräfinhagen (Flure 005, 009, 010, tlw.). Es gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), diese unterteilt in die Bereiche III A und III B, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

Der Entwurf der beiden Ordnungsbehördlichen Verordnungen mit den dazugehörigen Gutachten, Nachweisen und Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, kann in der Zeit

vom 19. Januar 2015 bis einschließlich 18. Februar 2015

eingesehen werden bei der **Stadt Bielefeld, Umweltamt**, August-Bebel-Straße 75 - 77, 33602 Bielefeld, Raum 203 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

beim **Bezirksamt Sennestadt**, Sennestadthaus, Lindemann-Platz 3, 33689 Bielefeld, Raum 312 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 14.30 – 18.00 Uhr

beim **Bezirksamt Senne**, Windelsbleicher Straße 242, 33659 Bielefeld, Raum 23 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Maßgeblich für die Ausdehnung der Wasserschutzgebiete ist der Entwurf der Verordnung.

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über <http://www.bielefeld.de> in der Rubrik Umwelt • Natur • Klima » Wasser/Boden » Wasserschutzgebiete zugänglich. Darauf, dass im Zweifelsfall der Inhalt der im Auslegungsort ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist, wird hingewiesen.

Jede/ Jeder, deren/ dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des **04. März 2015** schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Bielefeld, Umweltamt, August-Bebel-Straße 75 - 77, 33602 Bielefeld,
Stadt Bielefeld, Niederwall 23, 33602 Bielefeld,
Bezirksamt Sennestadt, Sennestadthaus, Lindemann-Platz 3, 33689 Bielefeld,
Bezirksamt Senne, Windelsbleicher Straße 242, 33659 Bielefeld
oder der
Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Einwendungen erheben. Die Schriftform kann gegenüber der Bezirksregierung Detmold durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/). Darüber hinaus können Einwendungen nicht elektronisch (per Mail) erhoben oder übersandt werden.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/ des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 150 Landeswassergesetz in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen.

Der Plan kann mit den Beteiligten erörtert werden (§ 150 LWG). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn / sie verhandelt werden.

Diese und weitere Hinweise zum Verfahren sind im Umweltamt der Stadt Bielefeld sowie in den Bezirksvertretungen Sennestadt und Senne erhältlich. Sie können auch im Internet unter der Adresse www.brdt.nrw.de in der Rubrik Umwelt und Naturschutz/ Wasserwirtschaft/ Verfahren abgerufen werden.

Bielefeld, den 12.01.2015
Stadt Bielefeld
I.V.

Anja Ritschel

Anja Ritschel
Beigeordnete